

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ober dem Engelwasser“ in Ilvesheim (BW)

Artenschutzrechtliche Einschätzung



Im Auftrag der Götz Ingenieur GmbH

Roßlauer Weg 2-4

68309 Mannheim

Stand: Juli 2023

INHALT:

1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
2. MATERIAL UND METHODE	4
3. UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
4. EINSCHÄTZUNG	5
5. FAZIT	7
5.1. Zeitplan für Untersuchungen	8
5.2. Allgemeine Maßnahmenempfehlung	8
6. LITERATUR	9
7. BILDDOKUMENTATION	9

1. Einleitung und Fragestellung

Die Götz Ingenieur GmbH plant den Bau eines Gewerbegebiets am westlichen Ortseingang von Ilvesheim zwischen der L 538 und dem Neckarkanal. Das Institut für Faunistik wurde beauftragt eine ökologische Ersteinschätzung zu erstellen und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen. **Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung handelt.**

1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Sind. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2. Material und Methode

Eine Vorbegehung zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurde am 04.07.2023 vorgenommen.

Datengrundlagen:

- Vorentwurf Bebauungsplan der MVV Regioplan GmbH, v. 15.06.2023
- Projektplan der Götz Objektconcept GmbH v. 15.06.2023
- Abfrage Online Datenbank der LUBW
- Übersichtsbegehung am 04.07.2023

3. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Plangebiets hat eine Größe von etwa 1 ha und befindet sich südlich der L 538 im Anschluss an den Lebensmittelmarkt Lidl und dem weiter im Süden verlaufenden Neckarkanal (Abb. 1). Im Westen liegt die A 6 in etwa 270 m Entfernung. Direkt östlich grenzt die Wohnbebauung an. Der überplante Bereich (Flurstücke 2650 - 2655) sowie das noch unbebaute Umfeld bestehen aktuell aus Acker- und Grünland.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 224 „Neckar-Rheinebene“ und zur Großlandschaft „Nördliches Oberrhein-Tiefland“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht (Abb. 1).

4. Einschätzung

Allgemeines

Das Plangebiet erfüllt durch seine aktuelle Nutzung als Intensivacker und Grünland nach derzeitigem Kenntnisstand keine essentielle ökologische Funktion als Lebensraum für heimische Tierarten.

Feldhamster

Die Art war einst im Rhein-Neckar-Kreis weit verbreitet und kam auch bei Ilvesheim vor (Rietschel & Weinhold 2005). Aktuelle Nachweise fehlen seit Jahrzehnten. Im Rahmen einer Übersichtskartierung, die im Jahr 2001 im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz durchgeführt wurde, konnten Hamstervorkommen bei Ladenburg, Heddesheim, Seckenheim und Neckarhausen festgestellt werden (Weinhold 2001a, b). Die direkt benachbarte Gemarkung der Gemeinde Ilvesheim, die damals ebenfalls untersucht wurde, blieb ohne Artnachweis. Das letzte Vorkommen Baden-Württembergs existiert bei Mannheim und Heddesheim nördlich der L 597 sowie zwischen Seckenheim und Neuostheim. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet ist mit Sicherheit auszuschließen.

Fledermäuse

Das Plangebiet erfüllt eine keine essentielle ökologische Funktion als Jagdhabitat für Fledermäuse des Siedlungsraumes, wie z. B. der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Bedeutende Leitstrukturen sind im nahen räumlichen Kontext keine vorhanden. Am ehesten kommt der Gehölzbestand entlang des Neckarkanals hierfür in Frage und eine Grünfläche auf Flurstück 2684 an der A 6.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Fehlen eines Quartierpotentials nicht betroffen. Eine erhebliche Betroffenheit von Fledermäusen lässt sich daher mit hinlänglicher Sicherheit ausschließen. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes), es sei denn es handelt

sich um Habitatstrukturen, die für die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von essentieller Bedeutung sind.

Haselmaus

Die Haselmaus ist über Anhang IV der FFH-Richtlinie europaweit streng geschützt und in Deutschland über die BArtSchV besonders geschützt. Die Art bewohnt Waldsäume, Gebüsche und Hecken. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht (<https://www.bfn.de/artenportraits/muscardinus-avellanarius>). Im Plangebiet existieren keine geeigneten Habitate für die Haselmaus. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Brutvögel

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten für **Frei- und Gebüschbrüter** ist durch das Fehlen von Brutmöglichkeiten nicht gegeben. Gleiches gilt für **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**.

Bodenbrüter, wie die Feldlerche kommen aufgrund ihrer artspezifischen Meidung horizontüberhöhender Kulissen, wie der Lärmschutzwand der A 6, der umliegenden Wohnbebauung, und den Freileitungen nicht vor. Ebenso ist ein Vorkommen des **Rebhuhns** auszuschließen.

Das Plangebiet erfüllt allerdings eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat für alle vorgenannten Vogelarten bzw. Gilden. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche jedoch nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

Reptilien

Entlang der Wohnbebauung und zumindest an der Peripherie des Plangebiets kommen **Mauereidechsen** (*Podarcis muralis*) vor. Einzelne Exemplare konnten im Rahmen der Begehung beobachtet werden. Insofern ist eine Betroffenheit nicht mit hinlänglicher Sicherheit auszuschließen. Die Art ist über die FFH-Richtlinie EG 2013/17 [FFH] und BNatSchG streng geschützt. Eine Untersuchung wird empfohlen um den Grad der Betroffenheit abzuklären.

Amphibien

Mit einem Vorkommen von Amphibien ist aufgrund des Fehlens von Laichgewässern nicht zu rechnen.

Insekten

Eine erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten wird aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen für unwahrscheinlich erachtet.

Weichtiere

Mit einem Vorkommen der Weinbergschnecke (FFH-Richtlinie, Anhang V) ist zu rechnen. Der Erhaltungszustand der Art wird in Baden-Württemberg jedoch als günstig eingestuft, so dass eine Bestandsgefährdung durch das Vorhaben auszuschließen ist.

Pflanzen

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen wird durch fehlende Standorteigenschaften ausgeschlossen.

Tab. 1: Durch das geplante Bauvorhaben "Ober dem Engelwasser" in Ilvesheim sind folgende Arten bzw. Artengruppen potentiell betroffen.

Tierart bzw. Artengruppe	Gesetzl. Schutzstatus	Konflikt nach § 44 BNatSchG	Betroffener Lebensraum	Wirkfaktor
Reptilien	FFH-RL Anhang IV BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Gut besonnte Strukturen mit Versteckmöglichkeiten	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung, betriebsbedingt durch Störungen

VSRL = RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
 FFH-RL = RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
 BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz 2010
 BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung 2005

5. Fazit

Es besteht die Möglichkeit, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Mauereidechsen ausgelöst werden. Vorbehaltlich der Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die Erheblichkeitsschwelle sicher nicht erreicht. Die vorliegende Einschätzung fußt auf einer Besichtigung der vorhandenen ökologisch, bedeutsamen Strukturen im Plangebiet sowie einer Recherche zum möglichen Artenspektrum. Eine Erhebung des Arteninventars war nicht Bestandteil des Auftrags. Um die Betroffenheit von Arten durch das Bauvorhaben genauer bewerten zu können, ist in der Regel eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, sowie ein planerisches Konzept, welches den Grad der Versiegelung und baulichen Nutzung aufzeigt. Dies ermöglicht gegebenenfalls die Abschichtung bestimmter Arten, da sie durch die Planung nicht berührt werden.

Nicht immer müssen vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden. Es kann auch das potentiell vorhandene oder durch bereits vorhandene Daten nachgewiesene Artenspektrum bewertet werden. In diesen Fällen ist immer eine Betroffenheit anzunehmen (sog. Worst-Case-Betrachtung, s. u.).

A 44 Ratingen – Velbert(BVerwG: „Ratingen – Velbert“, Urteil vom 18.3.2009 –9 A 39/07)

“Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatsprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten.“

5.1. Zeitplan für Untersuchungen

Art/Gruppe	Zeitraum	Untersuchungstiefe
Mauereidechsen	März - September	3-4 Termine

5.2. Allgemeine Maßnahmenempfehlung

- Untersuchung zum Vorkommen der Mauereidechse, um festzustellen, ob das Plangebiet durchgängig besiedelt ist oder nur an der Peripherie.

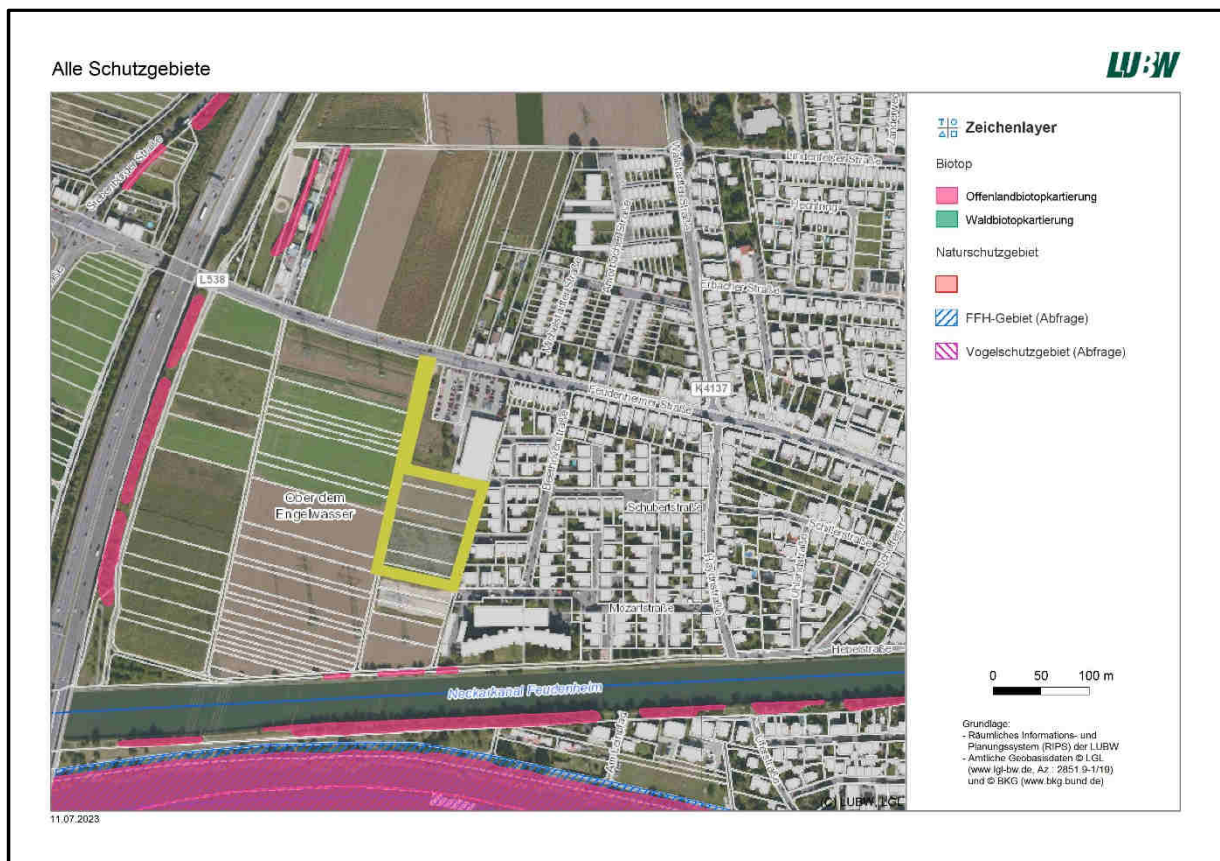


Abb. 1: Lage des Plangebiets für das Gewerbegebiet „Ober dem Engelwasser“ in Ilvesheim (BW).
 (Quelle: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

6. Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

RIETSCHEL, G., WEINHOLD, U. (2005): Feldhamster. In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. Eugen Ulmer Verlag: 277-289

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

WEINHOLD, U. (2001a): Zum Vorkommen des Feldhamsters auf den Gemarkungen der Stadt Mannheim unter Berücksichtigung der Gesamtverbreitung im Rhein-Neckar-Raum. - Unveröffentlichter Abschlußbericht für die Stadt Mannheim.

WEINHOLD, U. (2001b): Schutzkonzept für den Feldhamster in Baden-Württemberg, Teil I Rhein-Neckar-Raum. - Unveröffentlichter Abschlußbericht für die Landesanstalt für Umweltschutz Karlsruhe.

7. Bilddokumentation



Abb. 2: Beobachtungspunkte der Mauereidechse im und am Plangebiet (© Google).



Abb.3: Blick über das Plangebiet Richtung Südwesten zum Neckarkanal und der Lärmschutzwand der A 6. Die Flurstücke 2653-55 werden noch ackerbaulich bewirtschaftet.



Abb. 4: Blick über das Plangebiet Richtung Norden zur L 538 und dem Lebensmittelmarkt Lidl (rechter Bildrand). Im Vordergrund hat sich auf den Flurstücken 2650 und 2651 Grünland entwickelt. Im Bildhintergrund links verläuft die A 6.



Abb. 5: Im Übergangsbereich von Wohnbebauung zu Plangebiet kommen Mauereidechsen vor.



Abb. 6: Blick von der benachbarten Baustelle aus nach Nordosten Richtung Wohnbebauung und Lebensmittelmarkt Lidl.



Abb. 7: Mauereidechsen an der Beethovenstraße 38, die direkt an der Plangebietsgrenze liegt.